



ARBEITNEHMERVEREINIGUNG
APPENZELL

Appenzell, 5. Juni 2024

Per E-Mail
info@bud.ai.ch

Vernehmlassung zur Revision des Baugesetzes (BauG)

Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Mitglieder der Ständekommission
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Mit Schreiben vom 11. April 2024 luden Sie die Arbeitnehmersvereinigung Appenzell (AVA) zur obgenannten Vernehmlassung ein. Mit dem Vernehmlassungsentwurf setzte sich ein Ausschuss von 11 Personen auseinander, wovon 10 Personen Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA lässt sich wie folgt vernehmen:

Eintreten / Grundsätzliches

Die Erläuterungen zum Geschäft sollten im allgemeinen Teil ergänzt und überarbeitet werden. Die AVA konnte die diesbezüglichen Anliegen bereits in einer Besprechung mit Vertretungen des Bau- und Umweltsdepartements vorbringen, weshalb an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

Mit der Revision wird eine Beschleunigung und Vereinfachung des Baubewilligungsprozesses beabsichtigt. Es bleibt jedoch unklar, ob mit den zwei Änderungen, die im Revisionsentwurf enthalten sind, dieses Ziel erreicht werden kann. Die Erläuterungen dazu sind aus unserer Sicht zu wenig überzeugend. Die AVA lehnt insbesondere die Verkürzung der Frist zu Lasten der Rechtsunterworfenen ab (siehe unten Art. 81 Abs. 1). Dass ausgerechnet bei den gesetzlichen Fristen, die nicht erstreckbar sind, eine Änderung vorgenommen werden soll, wenn die involvierten Amtsstellen aufgrund der zunehmenden Komplexität längere Zeit für die Bearbeitung der Geschäfte benötigen, wird aus unserer Sicht weder beim Grossen Rat noch bei der Landsgemeinde auf Zustimmung stossen.

Die AVA nimmt nachfolgend Stellung zu einzelnen Bestimmungen und führt ausserdem weitere Themenbereiche auf, die in die Revision aufgenommen oder zumindest geprüft werden sollten.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 7 Abs. 1 In den Erläuterungen sollte ergänzt werden, wie die Rechtslage in Bezug auf unrechtmässig erstellte Bauten ist.

Art. 26 Abs. 2^{bis} In den Erläuterungen sollte der Verweis auf Art. 4 ergänzt werden, damit zweifelsfrei klar ist, dass im Wortlaut die Feuerschaugemeinden nicht separat erwähnt werden muss. Materiell steht die AVA dieser Bestimmung kritisch gegenüber. Zwar ist das in



**ARBEITNEHMERVEREINIGUNG
APPENZELL**

den Erläuterungen erwähnte Beispiel für die Hauptgasse nachvollziehbar; der Wortlaut ist jedoch deutlich weiter und gibt auch Planungsbehörden ausserhalb des Dorfs Appenzell eine entsprechende gesetzliche Grundlage für Eingriffe in die Eigentumsfreiheit und das Privateigentum.

- Art. 73 Abs. 1 Es stellt sich die Frage, ob fortwirtschaftliche Bauten und Anlagen die einzigen Ausnahmen sind. Wie verhält es sich rechtlich mit beispielsweise touristischen oder sportlichen Anlagen, Spielplätzen oder Hochsitzen für die Jagd?
- Art. 77 Abs. 1 Die AVA ersucht darum, dass in den Erläuterungen Beispiele für Ausnahmetatbestände aufgezeigt werden. Die Verschiebung der Zuständigkeiten steht die AVA positiv gegenüber.
- Art. 77 Abs. 1^{bis} Der Wortlaut "ausserordentliche Verhältnisse" ist sehr offen. Es sollten zumindest weitere Kriterien genannt werden, damit der Ermessenspielraum nicht willkürlich ausgeübt wird.
- Art. 81 Abs. 1 Die AVA lehnt die Verkürzung von 20 auf 14 Tage ab. Die Verkürzung dieser Frist geht zu Lasten der Betroffenen. Wenn eine Rechtsberatung konsultiert wird oder andere Abklärungen getätigt werden müssen, sind bereits 20 Tage nicht übermässig lang.
- Art. 81 Abs. 1^{bis} In den Erläuterungen ist zu lesen, dass die Einwände zum Datenschutz und Urheberrecht nicht stichhaltig sind. Auf welche Grundlage stützt sich diese Einschätzung? Hat das Datenschutzkontrollorgan des Kantons dazu Stellung genommen oder liegt ein anderweitiges Gutachten (Datenschutz-Folgeabschätzung) vor?
In den Erläuterungen ist weiter zu lesen, dass einzelne Angaben von "prominenten" Gesuchstellenden ausgeblendet werden könnten. Wer gilt in diesem Zusammenhang als prominent (kantonal / regional / national)? Wer nimmt die Beurteilung vor; hat die betroffene Person die Möglichkeit, eine Abdeckung der Angaben zu verlangen, oder entscheidet die Baubewilligungsbehörde abschliessend?
redaktionell: statt "im Internet" ist eine spezifischere Bezeichnung (etwa Online-Plattform) vorzuziehen
- Art. 82 Abs. 4 Die AVA begrüsst diese Änderung ausdrücklich.
- Art. 83 Abs. 3 lit. b Für die AVA ist es an der Zeit, dass auch in Appenzell Innerrhoden der Ablauf geändert wird. Das zivil-rechtliche Verfahren soll sistiert werden, bis das öffentlich-rechtliche Verfahren rechtskräftig erledigt ist.
- Art. 90 Die AVA begrüsst die geplanten Änderungen (Abs. 1–3).



ARBEITNEHMERVEREINIGUNG
APPENZELL

Weitere Themenbereiche

- **Popularbeschwerde:** Nach Ansicht der AVA dürfte die Frage nach der Popularbeschwerde in der Revision aufgenommen werden. In jedem anderen Verfahren ist jemand nur legitimiert, ein Rechtsmittel zu erheben, wenn eine Betroffenheit nachgewiesen werden kann. Die Popularbeschwerde ist aus der Zeit gefallen, juristisch inkonsistent und sollte angepasst werden.
- **Elektronisches Baugesuchsverfahren:** Die AVA ist der Auffassung, dass die notwendigen gesetzlichen Grundlagen im Zuge der Revision unbedingt gelegt werden müssen, auch wenn die Einführung derzeit noch nicht geplant ist. In den nächsten Jahren wird dieser Prozess zwingend digitalisiert werden müssen; wird die Gelegenheit jetzt nicht genutzt, muss dann zuerst wieder eine Landsgemeindevorlage ausgearbeitet werden. Nachdem die Landsgemeinde 2024 über Grundlagen zur Digitalisierung in der Verwaltung verabschiedet hat, ist es unverständlich, wieso im Zuge der Revision des Baugesetzes nicht nachgezogen wird.
- **Solar- und Kleinanlagen:** Andere Kantone kennen für Solar- und Kleinanlagen ein erleichtertes Verfahren. Die AVA ersucht darum, dass die Einführung eines abgekürzten Verfahrens geprüft wird.
- **Fälligkeit Mehrwertabgabe:** Nach unserem Kenntnisstand ergeben sich in der Praxis immer wieder Probleme zur Frage der Fälligkeit der Mehrwertabgabe. Die Frage könnte – auf Ebene der Bauverordnung – aufgenommen werden.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen, und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstands der AVA
Angela Koller, Präsidentin